

Stellungnahme der Deutschen Naturwissenschaftlichen Forschungssammlungen (DNFS) zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts

Die DNFS¹ vertritt die großen naturhistorischen Forschungsmuseen Deutschlands. Mit mindestens 140 Mio Objekten übertreffen diese naturhistorischen Sammlungen in ihrem Umfang die Sammlungen aller anderen Museumssparten um ein Vielfaches. Der Umfang des wissenschaftlichen Leihverkehrs der naturwissenschaftlichen Forschungssammlungen beträgt jährlich mehrere Tausend (!) Leihvorgänge mit in die Hunderttausende (!) gehenden Objekten. Diese Sammlungen sind Kulturgut UND Forschungsressource der Biodiversitätsforschung. Im Rahmen internationaler Verträge wie der CBD², die Deutschland unterzeichnet hat, müssen die Sammlungen für Forschungszwecke zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Gesetzgebung zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya Protokoll (Access and Benefit Sharing, kurz ABS)³ ist die Ausfuhr und Einfuhr genetischer Ressourcen (im Fall der DNFS- Einrichtungen meist Organismen oder deren Bestandteile), seit 10/2014 strengen Regeln unterworfen.

Die DNFS begrüßt ausdrücklich die Bestrebungen der Bundesregierung EU-Recht⁴ sowie internationale Konventionen⁵ umzusetzen und in nationales Recht zu überführen^{6,7}. Die mit der Gesetzesnovellierung zu vollziehende Unterschützstellung aller in öffentlichen Sammlungen befindlichen Kulturgüter werten wir als klares Bekenntnis der Politik hinsichtlich Bedeutung und Wert der in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen forschungsbezogenen und musealen Sammlungen.

Obwohl die Novellierung von einem umfangreichen Anhörungsverfahren begleitet⁸ wurde, wurden weder die DNFS noch andere betroffene naturwissenschaftliche Fachverbände (wie z. B. PalGes, GfBS, DZG, DBG, DGfM, DGGV, DMG⁹) vor Publikation des ersten öffentlichen Gesetzesentwurfs⁶ zu

¹ Deutsche Naturwissenschaftliche Forschungssammlungen, <http://www.dnfs.de/>

² Convention on Biological Diversity, <https://www.cbd.int/>

³ Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 5/204 und zur Änderung des Patentgesetzes sowie zur Änderung des Umweltauditgesetzes

⁴ EU-Verordnung 116/2009 (18.12.2008); EU-Richtlinie 93/7 (15.03.1993); EU-Richtlinie 1024/2012 (25.10.2012) bzw. Neufassung EU-Richtlinie 2014/60 (15.05.2014)

⁵ UNESCO-Konvention (14.11.1970), von Deutschland als 115. Vertragsstaat am 30.11.2007 ratifiziert

⁶ Referentenentwurf (14. September 2015)
http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/BKM/2015/2015-09-15-kgsg-entwurf-online.pdf

⁷ Regierungsentwurf (04. November 2015)
http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/BKM/2015/2015-11-04-novelle-kulturgutschutzgesetz.pdf

⁸ <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2015/11/2015-11-04-kulturgutschutzrecht.html>

⁹ PalGes = *Paläontologische Gesellschaft*; GfBS = *Gesellschaft für Biologische Systematik*; DZG = *Deutsche Zoologische Gesellschaft*; DBG = *Deutsche Botanische Gesellschaft*; DGfM = *Deutsche Gesellschaft für Mykologie*; DGGV = *Deutsche Gesellschaft für Geowissenschaften*; DMG = *Deutsche Mineralogische Gesellschaft*

diesem Verfahren eingeladen bzw. gehört. Nur dadurch ist zu erklären, dass der vorliegende Entwurf die spezifischen und komplexen Anforderungen der naturwissenschaftlichen Forschungssammlungen nicht berücksichtigt, obwohl kein Zweifel besteht, dass auch diese Sammlungen in die weitgefasste Begriffsbestimmung von Kulturgut und nationalem Kulturgut fallen (§ 2 (1) 9 und 15, § 6 (1) 2 und 3).

Aus Sicht der DNFS weist der vorliegende Entwurf folgende gravierende Defizite auf (Beispiele dazu in Teil 2):

- 1 Definitionsmängel und unpräzise Anwendung der Begriffe *Kulturgut - nationales Kulturgut - national wertvolles Kulturgut* sowie von *Bestand* und *Sachgesamtheit* bewirken erhebliche Rechtsunsicherheit.
- 2 Erhebliche Rechtsunsicherheit über die Möglichkeit des Einsatzes wissenschaftlicher Methoden, die invasive oder destruktive Probenahme erfordern.
- 3 Die Regelungen zur vorübergehenden Ein- und Ausfuhr würden den internationalen wissenschaftlichen Leih- und Tauschverkehr gefährden.
- 4 Fehlende Harmonisierung mit den Regelungen der aktuellen nationalen Gesetzgebung zur Umsetzung des Nagoya-Protokolls (ABS)³, obwohl es eine Schnittmenge bei Melde-, Aufbewahrungs-, Auskunft- und Mitwirkungspflichten gibt.
- 5 Die Definition von *Bestand* und die restriktiven Bestimmungen hinsichtlich Rechtmäßigkeit der Aus- bzw. Einfuhr von Sammlungsgut werden absehbar die legale Sammlungsentwicklung behindern und könnten sogar zur Anlage „schwarzer Sammlungsbestände“ verleiten.
- 6 Die Einschätzung des Verwaltungsaufwandes ist für die naturkundlichen Forschungssammlungen um ein Vielfaches unterschätzt, weil der Umfang des internationalen wissenschaftlichen Leihverkehrs und Materialtausches nicht berücksichtigt wurde.

Obwohl sicherlich vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt, werden diese Defizite absehbar die Entwicklung der naturkundlichen Sammlungen und die internationalen Forschungs- und Sammlungs-k Kooperationen der DNFS, aber darüber hinaus aller in Deutschland mit naturkundlichem Sammlungsmaterial arbeitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, einschränken. Daher bitten wir dringend um folgende Änderungen in dem Gesetzesentwurf:

- 1 klare Begrifflichkeiten und deren konsistente Anwendung für
 - *Kulturgut / nationales Kulturgut / national wertvolles Kulturgut*;
 - Änderung des Begriffs *Bestand*;
 - Klare Definition von *Sachgesamtheit* (Sammlung).
- 2 Harmonisierung mit den aktuellen Regelungen durch die nationale Gesetzgebung zu ABS anstelle der Auferlegung weiterer Hürden zur Gewinnung biologischen Materials.
- 3 Ausschluss des internationalen wissenschaftlichen Leih- und Tauschverkehrs von den Regelungen zur Aus- und Einfuhr in den/aus dem Binnenmarkt und in/aus Drittländer(n).

Gerne ist die DNFS zu weiteren Informationen und Unterstützung bereit.



Prof. Dr. Johanna Eder
Vorsitzende der DNFS

Stuttgart, 2. Dezember 2015

johanna.eder@smns-bw.de, Staatliches Museum für Naturkunde Stuttgart, Rosenstein 1, 70191 Stuttgart

Teil 2

Blau – Passagen des Gesetzentwurfs

Rot – Vorschläge zu Textänderungen/Ergänzungen

Zu 1 Definitionsmängel und unpräzise Anwendung der Begriffe *Kulturgut - nationales Kulturgut - national wertvolles Kulturgut* sowie von *Bestand* und *Sachgesamtheit*

Kulturgut - nationales Kulturgut - national wertvolles Kulturgut

Ein Kernproblem des Entwurfs ist die unklare Abgrenzung, welche Art von Kulturgut jeweils gemeint ist. Der Begriff *Kulturgut* umfasst (a) *nationales Kulturgut*, das mehrere Teilmengen (§ 6 (1) Sätze 1-4), inklusive *national wertvollem Kulturgut*, beinhaltet (vgl. B. Besonderer Teil, Zu § 6), und (b) *Kulturgut*, das nicht *nationales Kulturgut* ist. Das nachstehende Beispiel 1 veranschaulicht die Unsicherheiten. In jedem Fall sollten die Mengen/Teilmengen der Begriffe und ihr Verhältnis zueinander eingangs deutlich gemacht werden.

Beispiel 1

§ 24 Genehmigungspflichtige Ausfuhr von Kulturgut; Verordnungsermächtigung (Wert- und Altersgrenzen)

Aus der vorliegenden Fassung ist zu vermuten, dass § 24 auf alle Kulturgüter anzuwenden ist, unabhängig davon, ob die Ausfuhr vorübergehend oder dauerhaft erfolgt. Lt. Telefonischer Auskunft aus dem Büro Dr. Winands¹⁰ betrifft § 24 jedoch nicht die öffentlich-rechtlichen Sammlungen, weil diese nationales Kulturgut sind. Ferner ist unklar, ob § 24 sowohl für vorübergehende als auch dauerhafte Ausfuhr oder ausschließlich für die dauerhafte Verbringung ins Ausland gültig ist. Somit ist folgende Präzisierung erforderlich:

(1) Genehmigungspflichtig ist **über § 22 und 23 hinaus** die **vorübergehende und/oder (?) dauerhafte** Ausfuhr von Kulturgut ...

oder

(1) Genehmigungspflichtig ist **darüber hinaus** die **vorübergehende und/oder (?) dauerhafte** Ausfuhr von Kulturgut

Beispiel 2

§ 22 (1) Genehmigungspflichtig ist die vorübergehende Ausfuhr von nationalem Kulturgut nach § 6 in einen Mitgliedstaat oder Drittstaat.

Erläuterungen zu § 22 zu Absatz 1 (S. 98): Absatz 1 erfasst nationales Kulturgut, das dem Abwanderungsschutz nach § 6 unterliegt. Die unanfechtbar gewordene Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes bewirkt, dass sich das während des Prüfverfahrens bestehende absolute Ausfuhrverbot in ein Ausfuhrverbot mit Ausfuhrgenehmigungsvorbehalt verwandelt.

Die Formulierung im 2. Satz impliziert, dass es sich bei dem gesamten Absatz dieser Erläuterungen (Zu Absatz 1) um *national wertvolles Kulturgut* nach § 6 (1) handelt. Falls dies nicht gemeint ist (tel. Auskunft aus dem Büro Dr. Winands¹⁰), ein Vorschlag zur textlichen Klarstellung in den Erläuterungen zu § 22 zu Absatz 1 (S. 98):

Absatz 1 erfasst nationales Kulturgut, das dem Abwanderungsschutz nach § 6 unterliegt. **Im Fall der unanfechtbar gewordenen Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes verwandelt sich** das während des Prüfverfahrens bestehende absolute Ausfuhrverbot in ein Ausfuhrverbot mit Ausfuhrgenehmigungsvorbehalt.

¹⁰ MinDir Dr. Günter Winands (Abteilungsleiter bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien im Bundeskanzleramt)

Problematische Definitionen von *Bestand* und *Sachgesamtheit* (Sammlung)

Beispiel 3

Bestand: zu § 6 (1) 2 S. 77: „Bestand“ der Einrichtung ist Kulturgut dann, wenn es in einem Bestandsverzeichnis, einem Inventar, einem Findbuch oder einem vergleichbaren Verzeichnis der Einrichtung erfasst ist.

Im Bereich naturkundlicher Forschungsarbeiten im Gelände werden Naturobjekte, Probennahmen, Beobachtungen, Messungen, etc. in einem Geländebuch, Feldbuch, Findbuch, Fundbuch, etc. verzeichnet. Die Formulierung impliziert, dass Material und Proben (meist rezente oder fossile Organismen oder Teile davon), die bei Geländearbeiten dokumentiert werden, bereits Kulturgut sind. Dies ist nicht richtig. Prinzipiell werden Naturobjekte erst durch menschliches Wirken (Präparation, Konservierung, Beschreibung und wissenschaftliche Bearbeitung) zu Kulturgut. Erst nach der Bearbeitung im Labor wird entschieden, was in die Sammlung integriert (akzessioniert, inventarisiert) wird.

Für naturkundliche Sammlungen ist daher das „Findbuch“ aus der Definition des *Bestandes* auszunehmen, da es dafür keine klare Definition gibt, und es mit einem Gelände-/Feldbuch verwechselt werden könnte. Wir gehen davon aus, dass der Gesetzgeber hier nicht die Gelände- oder Feldaufzeichnungen meint. Andernfalls ist zu befürchten, dass die Anlage „schwarzer“ Sammlungen/ Probenarchive befördert würde, was weder im Interesse des Gesetzgebers noch der Museen ist (siehe dazu auch Zu 3-5 Beispiel 3). Auch für tausende naturwissenschaftlicher Master- und Doktorarbeiten, deren Material nur zu einem geringen Teil in dauerhafte Sammlungen Eingang findet, würde sonst erhebliche Rechtsunsicherheit entstehen. Für den wissenschaftlichen Materialaustausch würde dies ebenfalls zu erheblichen Auflagen führen.

Daher folgender Formulierungsvorschlag: wenn es in einem Bestandsverzeichnis, **einem Inventar oder einem vergleichbaren Verzeichnis** der Einrichtung erfasst ist.

Beispiel 4

Sachgesamtheit: § 2 (1) 15 „Sachgesamtheit“ mehrere zusammengehörige Kulturgüter, insbesondere Archivbestände, Bibliotheksbestände, Nachlässe, Sammlungen oder Teile davon

B. Besonderer Teil zu § 2 (1) 15: Der Begriff der Sammlung bezeichnet dabei eine Anzahl von aufbewahrten, gezielt gesammelten Gegenständen. Der Begriff der Sammlung lebt daher von der jeweiligen Intention der Sammlerin oder des Sammlers und der von ihr oder ihm vorgegebenen Ordnung und Einteilung, die in der Zusammensetzung der Sammlung ihren Ausdruck gefunden hat. Der Sammlungsbegriff wird damit nicht in allen Fällen deckungsgleich mit dem umgangssprachlichen Sammlungsbegriff sein: Bei einer Sammlerin oder einem Sammler, die oder der eine Sammlung von Bildern beispielsweise der Impressionisten aufgebaut hat, jedoch eher „zufällig“ auch zwei oder drei Kunstwerke lebender Künstlerinnen oder Künstler besitzt, wird man letztere nicht zur „Sammlung“ zählen, wenn es um die Frage der Eintragungsfähigkeit nach § 7 geht. Auch kann das Sammeln im Einzelfall unterschiedliche Schwerpunkte betreffen, so dass im konkreten Fall von mehreren Sammlungen auszugehen ist - wenn etwa bei einer Briefmarkensammlung unterschiedliche Sammelschwerpunkte nach Ländern oder Themen favorisiert wurden. Im Regelfalle weisen damit die Teile einer Sammlung eine gewisse Gleichartigkeit auf oder stehen zumindest für die gleiche Sammlungsmotivation und unterscheiden damit die Sammlung von einer bloßen Bestandsaufnahme, die etwa ein Inventar dokumentiert.

Für naturkundliche Sammlungen ist diese Definition ungeeignet. Es steht nicht zwingend die Intention und Ordnung des Sammlers im Vordergrund, sondern die wissenschaftliche Relevanz der Objekte bzw. der Gesamtheit der Objekte. Wir empfehlen eine Regelung wie in Frankreich, wonach eine

Sammlung vorliegt, wenn der Wert der Gesamtheit den Wert aller einzelnen Objekte übersteigt.¹¹

In B. Besonderer Teil zu § 7 (Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes) zu Absatz 2 legt das Beispiel der Käfersammlung diese Auffassung nahe. Doch sollte sie bei den Erläuterungen zu *Sachgesamtheit* also in B. Besonderer Teil zu § 2 (1) 15 dargestellt werden.

Zu 2 Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Einsatzes wissenschaftlicher Methoden mit invasiver oder destruktiver Probennahme

Die Regelung des „Beschädigungsverbot“ sieht vor:

§ 18 (1) Es ist verboten, Kulturgut, das in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen ist, zu zerstören, zu beschädigen oder dessen Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend zu verändern, sofern dieses nicht zur fachgerechten Konservierung und Restaurierung erfolgt. § 304 Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.

Ein Beschädigungsverbot muss auch für anderes nationales Kulturgut gelten. Aber die Möglichkeit des Einsatzes von Methoden, die invasive oder destruktive Probennahme für Forschungszwecke erfordern, muss entsprechend kustodialer Umsicht für nationales Kulturgut (naturkundliche Sammlungen) inklusive eingetragenen Kulturgut (z.B. Archaeopteryx) gewährleistet werden. Bei naturkundlichen Objekten ist der Einsatz solcher Methoden, gleichgültig ob Pflanzen, Tiere, Fossilien, Mineralien, Gesteine oder Meteoriten, für die korrekte Ansprache und Bestimmung oft unerlässlich.

Formulierungsvorschlag:

Es ist verboten, **nationales Kulturgut** zu zerstören, zu beschädigen oder dessen Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend zu verändern, sofern dieses nicht zur fachgerechten Konservierung, Restaurierung **oder Erforschung** erfolgt. § 304 Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.

Zu 3 Behinderung des internationalen wissenschaftlichen Leih- und Tauschverkehrs (Ausfuhr-/ Einfuhrregelungen)

Zu 4 Fehlende Harmonisierung mit den Regelungen des Gesetzes zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll³

Und zu 5 Behinderung der legalen Sammlungsentwicklung durch zu restriktive Bestimmungen hinsichtlich Rechtmäßigkeit von Aus- bzw. Einfuhr von Sammlungsgut – Gefahr der Anlage „schwarzer Sammlungsbestände“

Beispiel 1

Die Genehmigungspflicht für vorübergehende und dauerhafte Ausfuhr in den Binnenmarkt oder Drittländer für naturkundliche Sammlungen/Objekte der öffentlich rechtlichen Sammlungen wird durch den neuen Status „nationales Kulturgut“ begründet (§ 22, 23, möglicherweise auch § 24, siehe Zu 1, Beispiel 1). Die Einfuhr regeln § 28-30. Im Gegensatz zu den Ausfuhrregelungen, die eine Unterscheidung zwischen vorübergehend und dauerhaft erfahren, ist dies für die Einfuhr nicht der Fall.

Alleine aufgrund der Größendimension unserer naturwissenschaftlichen Sammlungen summiert sich der jährlich abzuwickelnde internationale Leihverkehr der DNFS-Einrichtungen auf mehrere Tausend Leihvorgänge mit in die Hunderttausende gehenden Objekten/Proben! Die Einrichtungen der DNFS

¹¹ http://circulaires.legifrance.gouv.fr/pdf/2012/07/cir_35463.pdf p. 20 « Constitue une collection, pour l'application de l'annexe au présent décret, un ensemble d'objets, d'oeuvres et de documents dont les différents éléments ne peuvent être dissociés sans porter atteinte à sa cohérence et dont la valeur est supérieure à la somme des valeurs individuelles des éléments qui le composent. La valeur et la cohérence de la collection s'apprécient en fonction de son intérêt pour l'histoire ou pour l'histoire de l'art, des civilisations, des sciences et des techniques. »

setzen bewährte und anerkannte Verfahren für den Leihverkehr ein und folgen nationalen und internationalen Regelwerken wie z.B. dem Code of Ethics von ICOM¹². Selbstverständlich haben sie selbst das Interesse, nur an vertrauenswürdige Einrichtungen/Personen Material auszuleihen. Im Bereich der Herbarien ist das etwa durch die Registrierung anerkannter Sammlungen im „Index Herbariorum“¹³ gegeben.

Darüber hinaus leben internationale Forschungskooperationen von einem unkomplizierten Austausch (unter Beachtung ethischer Verpflichtungen¹², etc.) von Material und Daten, der noch umfangreicher ist als der Leihverkehr. Angesichts der vorgesehenen Regelungen zur Aus- und Einfuhr von/nach Deutschland ist zu befürchten, dass die verlangten Dokumentations- und Sorgfaltnachweise zu zeitlichen Verzögerungen bei befristeten (oder auch längerfristigen) Forschungsvorhaben führen werden, selbst bei künftig einfachsten Probentransporten. Der Verwaltungsaufwand und damit auch die Kosten für Forschung und Forschungsförderung würden erheblich steigen.

Außerdem gibt es eindeutige Überschneidungen hinsichtlich Melde-, Aufbewahrungs-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten durch das kürzlich verabschiedete Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll³ (kurz ABS). Die naturwissenschaftlichen Forschungssammlungen müssen für die Gewinnung von Material (genetischen Ressourcen, im Sinne der Museen Sammlungsmaterial) umfangreiche Verpflichtungen erfüllen. Dokumente und Vereinbarungen sind beizubringen, die Gegenstand der Materialgewinnung/Aufsammlung, Zweck, weitere Nutzung und den Mehrwert für den Partner umfassen müssen. Diese Dokumente legalisieren die Materialgewinnung und sind auf 20 Jahre vorzuhalten.

Da es nicht die Intention des Gesetzgebers ist, Forschung und legale Sammlungsentwicklung zu behindern, ist seitens des Gesetzgebers unbedingt die Harmonisierung der durch das Kulturgutschutzgesetz vorgesehenen Regelungen für biologische Sammlungen mit den aktuellen, nationalen ABS-Vorgaben vorzunehmen.

Wir regen daher an, **den wissenschaftlichen Leih- und Tauschverkehr von den geplanten Regelungen auszuklammern und die Dokumentation auf den Leihschein (für erdwissenschaftliche Objekte wie Fossilien) und die im Rahmen der ABS-Gesetzgebung erforderlichen Dokumente (für biologische Objekte) zu beschränken.**

Beispiel 2

Die „allgemeine offene Genehmigung“ (auf 5 Jahre) (§ 25) für den Leihverkehr können die Einrichtungen nur erhalten, wenn sie die Gewähr zur fristgerechten Wiedereinfuhr leisten (§25 (3)). Aus unserer Sicht ist dies nicht möglich, nur der Leihnehmer kann diese Gewähr erbringen. Lt. telefonischer Rücksprache mit dem Büro von Dr. Winands¹⁰ gilt diese Gewähr durch einen Leihschein, der die Leihfrist festlegt, als erbracht.

Um diese Intention des Gesetzgebers, klar zu machen, sind die Formulierungen in § 22 (2), § 25 (3) und § 26 (3) wie folgt (oder in ähnlicher Weise) zu ergänzen: ... der Antragsteller bietet **durch einen, mit dem Leihnehmer, abzuschließenden Leihvertrag, der die Leihfrist beinhaltet**, die Gewähr für die fristgerechte Wiedereinfuhr.

Beispiel 3

§ 30 Nachweis der Rechtmäßigkeit der Einfuhr

Wer Kulturgut einführt, hat geeignete Unterlagen mitzuführen, mit denen die rechtmäßige Einfuhr nachgewiesen werden kann. Geeignete Unterlagen sind insbesondere Ausfuhrgenehmigungen des Herkunftsstaates, sofern sie nach dem Recht des jeweiligen Herkunftsstaates erforderlich sind.

¹² ICOM Code of Ethics for Natural History Museums http://icom.museum/uploads/media/nathcode_ethics_en.pdf

¹³ <http://sweetgum.nybg.org/science/ih/>

Problematisch hierbei sind Staaten, die keine entsprechenden Behörden zur Ausstellung solcher Genehmigungen unterhalten (v.a. Drittwelt-Staaten). Wie kann in solchen Fällen die Rechtslage zum Zeitpunkt der Aufsammlung sowie Aus- und Einfuhr geprüft und v.a. dokumentiert werden?

Abgesehen davon stellt sich wiederum die Frage, welche Art von Kulturgut gemeint ist: jegliches oder nationales Kulturgut, oder solches, das die in § 24 genannten Wertgrenzen übersteigt, aber nicht nationales Kulturgut ist?

Die derzeitige Definition von *Bestand* (siehe Zu 1, Beispiel 3) in Verbindung mit den restriktiven Vorgaben für Aus- und Einfuhr, bergen die Gefahr der Anlage „schwarzer Sammlungsbestände“ (keine Aufzeichnungen führen, daher nicht im Bestand, daher nicht nationales Kulturgut).

Zu 6 Wesentliche Unterschätzung des Verwaltungsaufwandes für die naturkundlichen Forschungssammlungen

Die verschiedenen Museumssparten (Kunst, Kultur, Technik, Naturkunde) unterscheiden sich durch das Wesen ihrer Sammlungen, der Sammlungsgrößen und der für die Sammlungen spezifischen Arbeitsweisen grundsätzlich voneinander. Durch die Tatsache, dass weder die DNFS als Vertreterin der naturkundlichen Forschungssammlungen, noch die anderen einschlägigen Fachgesellschaften⁹ in dem Verfahren eingebunden waren, ist der **Umfang des wissenschaftlichen Leihverkehrs und des wissenschaftlichen Material- und Probentausches in der vorliegenden Abschätzung des Aufwandes** zur Umsetzung des Gesetzes **in keiner Weise berücksichtigt** worden. **Bei vorsichtiger Schätzung würden allein für die Einrichtungen der DNFS rd. 480 Tsd. Euro (8 VZÄ TV-L E 11) zur Bewältigung erforderlich sein.**

Weitere Anmerkungen

Entfall der Ausfuhrgenehmigung nach Herausnahme aus dem Inventar

§ 22 (1): Genehmigungspflichtig ist die vorübergehende Ausfuhr von nationalem Kulturgut nach § 6 in einen Mitgliedstaat oder Drittstaat.

Erläuterungen zu § 22 Absatz 1 (S. 98): Eine Genehmigung für Kulturgut im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 ist nicht erforderlich im Anschluss an eine dauerhafte Herausnahme aus dem Bestand einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung oder einer staatlichen Sammlung nach den dafür geltenden rechtlichen Voraussetzungen.

Diese Formulierung legt nahe, dass die Genehmigungspflicht durch eine Herausnahme aus dem Bestand umgangen werden kann, was wohl weder im Sinn des Gesetzgebers noch der Museen ist. Herausnahme aus dem Bestand (Ausscheiden aus dem Inventar, Deakzession) unterliegt in den Museen ganz bestimmten Regeln, die z.B. durch den Ethischen Code von ICOM¹² definiert sind.

Dieser Satz erübrigt sich, er ist verzichtbar. Was nicht im Bestand ist, ist kein nationales Kulturgut. Oder, es ist eine andere Formulierung zu wählen wie: **Die museumsspezifischen Regeln von Ausscheiden aus dem Inventar oder Deakzession, die dem Ethischen Code von ICOM oder anderen einschlägigen Regelwerken folgen, bleiben unberührt.**

Erwerb von Kulturgut – Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der vom Gesetzgeber prognostizierte geringe Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger setzt zwingend das **Bestehen der Internetplattform des Bundes** (S. 57) mit **stets aktuellen, informativen und leicht verständlichen Informationen für zumindest 129 Staaten der Erde** voraus. Dies muss als **Vorbedingung vor in Kraft treten des neuen Kulturgutschutzrechtes** gewährleistet sein.